

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

**Massenvergewaltigung in Freiburg in der Nacht
auf den 14. Oktober 2018**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann gelangte die in der Nacht zum 14. Oktober 2018 im Umfeld einer Diskothek in der Freiburger Hans-Bunte-Straße (in der online-Ausgabe von „BILD“ am 26. Oktober 2018 so berichtet) an einer jungen Frau verübte Massenvergewaltigung durch acht oder mehr Personen zur Kenntnis von Herrn Innenminister Thomas Strobl?
2. Wann – analog zu Frage 1 – gelangte diese Massenvergewaltigung auf welchem Wege zur Kenntnis von Herrn Ministerpräsident Kretschmann bzw. der Mitglieder seines Regierungskabinetts?
3. Welche Maßnahmen wurden, im Hinblick auf die Ausnahmequalität dieses Verbrechens, von den unter Fragen 1 und 2 genannten Akteuren daraufhin unter welchen sachlichen Erwägungen zu welchem Zeitpunkt veranlasst?
4. Zu welchem Zeitpunkt – und gegebenenfalls warum gerade zu dem betreffenden Zeitpunkt und keinem anderen – wurden durch welche zuständigen Stellen (z. B. Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaft) unter welchen sachlichen Erwägungen welche Medien auf welchem Wege (z. B. Pressemitteilung) über diese Massenvergewaltigung in Kenntnis gesetzt?
5. Wann wurde nach ihrer Kenntnis über diese Massenvergewaltigung erstmals in den Medien berichtet?
6. Wurden durch Stellen im Verantwortungsbereich der Landesregierung Bitten oder Wünsche – falls ja, wann wurden durch welche Stellen welche konkreten Bitten oder Wünsche an wen kommuniziert – an die Presse und andere Medien gerichtet, die Zeitpunkt oder Art der Berichterstattung über diese Massenvergewaltigung betreffen?

7. Ergingen von Stellen im Verantwortungsbereich der Landesregierung – falls ja, durch welche Dienststellen wann, auf wessen Initiative hin, an wen und mit welchem konkreten Inhalt – Anweisungen oder Ratschläge an mit dem Freiburger Vergewaltigungsfall befasste Dienststellen von Polizei und Strafverfolgung betreffend die Herausgabe von Informationen jeweils welchen Inhalts an die Öffentlichkeit?
8. Unter welchen Umständen kamen bzw. mit welcher Aufenthaltsberechtigung leben seit welchem Zeitpunkt die in der Presse genannten ausländischen und inländischen Tatverdächtigen jeweils welcher Staatsangehörigkeit in Baden-Württemberg bzw. in der Bundesrepublik?
9. Aufgrund welcher Art von Vorfällen oder Delikten waren die DNA-Profile der Tatverdächtigen der Polizei gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt an welchem Ort früher auffällig geworden und registriert worden, sodass heute diese Personen relativ zügig als Tatverdächtige benannt werden können?
10. Was können welche in ihrem Verantwortungsbereich stehenden öffentlichen Stellen nach der Tat tun, um die Lage des Vergewaltigungsopfers zu bessern (z. B. ärztliche Versorgung, Betreuungsangebote, finanzielle Hilfen, gegebenenfalls Rechtsbeistand und dergleichen)?

28.10.2018

Sänze AfD

Begründung

Eine Massenvergewaltigung durch mindestens acht Täter stellt nach Ansicht des Fragestellers unter mitteleuropäischen Verhältnissen ein überaus ungewöhnliches Vorkommnis dar. Massenvergewaltigungen sind allenfalls als Begleiterscheinungen von Kriegshandlungen, nämlich als enthemmtes Verhalten von Kombattanten auf fremdem Territorium gegenüber einer als Feind wahrgenommenen Bevölkerung, geläufig und werden auch im Kriegskontext als schwerste Verbrechen betrachtet. Nicht geläufig sind sie nach Überzeugung des Fragestellers in einem geordneten Staatswesen unter funktionierender öffentlicher Ordnung in Friedenszeiten. Dieses Vorkommnis wirft Fragen nach dem Milieu der Täter und nach deren grundsätzlicher Perspektive auf die einheimische Gesellschaft und ihre Haltung und Herangehensweise für die Interaktion mit dieser Gesellschaft auf. Aufgrund der Ausnahmequalität dieses Verbrechens interessieren die unmittelbaren Reaktionen und die Informationspolitik von Landesregierung und der untergeordneten Behörden gegenüber der Öffentlichkeit und deren jeweilige Beweggründe.

Antwort

Mit Schreiben vom 21. November 2018 Nr. 3-1226/145/1 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium der Justiz und für Europa sowie dem Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wann gelangte die in der Nacht zum 14. Oktober 2018 im Umfeld einer Diskothek in der Freiburger Hans-Bunte-Straße (in der online-Ausgabe von „BILD“ am 26. Oktober 2018 so berichtet) an einer jungen Frau verübte Massenvergewaltigung durch acht oder mehr Personen zur Kenntnis von Herrn Innenminister Thomas Strobl?

Zu 1.:

Zu der in Rede stehenden mutmaßlichen Straftat erstellte die zuständige Fachabteilung erstmals am 16. Oktober eine sog. Führungsinformation, in deren Folge Herr Innenminister Strobl Kenntnis erlangte.

2. Wann – analog zu Frage 1 – gelangte diese Massenvergewaltigung auf welchem Wege zur Kenntnis von Herrn Ministerpräsident Kretschmann bzw. der Mitglieder seines Regierungskabinetts?

Zu 2.:

Das Staatsministerium erhielt am 17. Oktober 2018 eine Information des Innenministeriums zu der in Rede stehenden mutmaßlichen Straftat, in deren Folge Herr Ministerpräsident Kenntnis erlangte. Das Ministerium der Justiz und für Europa erhielt erstmals am 23. Oktober 2018 mit Bericht der Staatsanwaltschaft Freiburg vom selben Tag Kenntnis, dass zum damaligen Zeitpunkt gegen fünf namentlich bekannte und weitere unbekannte Personen ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der gemeinschaftlichen Vergewaltigung geführt wird. Herr Justizminister Wolf wurde am selben Tag informiert.

3. Welche Maßnahmen wurden, im Hinblick auf die Ausnahmequalität dieses Verbrechens, von den unter Fragen 1 und 2 genannten Akteuren daraufhin unter welchen sachlichen Erwägungen zu welchem Zeitpunkt veranlasst?

Zu 3.:

Durch Herrn Innenminister Thomas Strobl wurde ein Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, welches am 2. November 2018 der Öffentlichkeit im Zuge einer Pressekonferenz sowie einer begleitenden Pressemitteilung vorgestellt wurde. Das Paket umfasst eine Fortschreibung der Freiburger Partnerschaft „Sicherer Alltag“ und weitere Maßnahmen zum Umgang mit straffälligen Ausländern. Auf die Pressemitteilung des Innenministeriums vom 2. November 2018 wird verwiesen.

4. Zu welchem Zeitpunkt – und gegebenenfalls warum gerade zu dem betreffenden Zeitpunkt und keinem anderen – wurden durch welche zuständigen Stellen (z. B. Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaft) unter welchen sachlichen Erwägungen welche Medien auf welchem Wege (z. B. Pressemitteilung) über diese Massenvergewaltigung in Kenntnis gesetzt?

Zu 4.:

Das Polizeipräsidium Freiburg veröffentlichte in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Freiburg am 17. Oktober 2018 eine Pressemitteilung zu der in Rede stehenden mutmaßlichen Straftat. Hintergrund dieser Pressemitteilung war die Veranlassung eines Zeugenaufrufes.

Am Freitag, den 26. Oktober 2018 veröffentlichten die Staatsanwaltschaft Freiburg und das Polizeipräsidium Freiburg eine gemeinsame Pressemitteilung zum

aktuellen Ermittlungsstand. Inhalt war u. a., dass gegen acht Tatverdächtige Haftbefehle erwirkt wurden und sich diese in Untersuchungshaft befinden.

Vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses zum Umgang mit dem zum Tatzeitpunkt der in Rede stehenden mutmaßlichen Vergewaltigung bestehenden Haftbefehl gegen den Beschuldigten M. H. veröffentlichten die Staatsanwaltschaft Freiburg und das Polizeipräsidium Freiburg am 30. Oktober 2018 eine weitere gemeinsame Pressemitteilung.

Ergänzend hierzu wurde am 2. November 2018 eine gemeinsame Pressekonferenz des Polizeipräsidiums Freiburg und der Staatsanwaltschaft Freiburg einberufen. Die wesentlichen Inhalte wurden am selben Tag im Nachgang zur Pressekonferenz als Pressemitteilung veröffentlicht.

5. Wann wurde nach ihrer Kenntnis über diese Massenvergewaltigung erstmals in den Medien berichtet?

Zu 5.:

Nach Kenntnis des Polizeipräsidiums Freiburg berichtete die Badische Zeitung auf deren Internetseite unmittelbar nach der ersten Pressemitteilung des Polizeipräsidiums Freiburg am 17. Oktober 2018 erstmals über die in Rede stehende mutmaßliche Vergewaltigung.

6. Wurden durch Stellen im Verantwortungsbereich der Landesregierung Bitten oder Wünsche – falls ja, wann wurden durch welche Stellen welche konkreten Bitten oder Wünsche an wen kommuniziert – an die Presse und andere Medien gerichtet, die Zeitpunkt oder Art der Berichterstattung über diese Massenvergewaltigung betreffen?

7. Ergingen von Stellen im Verantwortungsbereich der Landesregierung – falls ja, durch welche Dienststellen wann, auf wessen Initiative hin, an wen und mit welchem konkreten Inhalt – Anweisungen oder Ratschläge an mit dem Freiburger Vergewaltigungsfall befasste Dienststellen von Polizei und Strafverfolgung betreffend die Herausgabe von Informationen jeweils welchen Inhalts an die Öffentlichkeit?

Zu 6. und 7.:

Nein. Unabhängig von den konkreten Fragestellungen unter Ziffer 6 und 7 bestand ein regelmäßiger und in diesen Fällen üblicher Informationsaustausch zwischen dem Innenministerium und dem Polizeipräsidium Freiburg.

8. Unter welchen Umständen kamen bzw. mit welcher Aufenthaltsberechtigung leben seit welchem Zeitpunkt die in der Presse genannten ausländischen und inländischen Tatverdächtigen jeweils welcher Staatsangehörigkeit in Baden-Württemberg bzw. in der Bundesrepublik?

Zu 8.:

Bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage konnten acht Beschuldigte im Ermittlungsverfahren zu der in Rede stehenden mutmaßlichen Vergewaltigung identifiziert werden. Hierbei handelt es sich um sechs syrische, einen irakischen und einen in Deutschland geborenen deutschen Staatsangehörigen. Die Ermittlungen zu möglichen weiteren Tatverdächtigen dauern an.

Der irakische und die syrischen Tatverdächtigen sind im Zeitraum vom 29. Oktober 2014 bis 2. November 2015 erstmalig ins Bundesgebiet eingereist.

Den syrischen Tatverdächtigen wurde die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylG zuerkannt. Dem irakischen Tatverdächtigen wurde subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG gewährt. Sechs der Tatverdächtigen verfügen über eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG. Bei einem syrischen Tatverdächtigen besteht eine Fiktionsbescheinigung, weil wegen eines anhängi-

gen Strafverfahrens noch nicht über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entschieden werden konnte.

9. Aufgrund welcher Art von Vorfällen oder Delikten waren die DNA-Profile der Tatverdächtigen der Polizei gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt an welchem Ort früher auffällig geworden und registriert worden, sodass heute diese Personen relativ zügig als Tatverdächtige benannt werden können?

Zu 9.:

In der DNA-Analysedatei waren vor der in Rede stehenden mutmaßlichen Straftat die DNA-Profile von insgesamt vier der acht unter Ziffer 8 aufgeführten Beschuldigten gespeichert. Bei drei der Beschuldigten war das Anlassdelikt ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz. Bei dem vierten Beschuldigten war das Anlassdelikt eine gefährliche Körperverletzung. Alle Anlasstaten datieren aus dem Jahr 2017 und wurden im Bereich des Polizeipräsidiums Freiburg verübt.

10. Was können welche in ihrem Verantwortungsbereich stehenden öffentlichen Stellen nach der Tat tun, um die Lage des Vergewaltigungsopfers zu bessern (z. B. ärztliche Versorgung, Betreuungsangebote, finanzielle Hilfen, gegebenenfalls Rechtsbeistand und dergleichen)?

Zu 10.:

Bereits im Zuge der Anzeigeerstattung wurden dem Opfer der in Rede stehenden mutmaßlichen Vergewaltigung die bei der Polizei vorhandenen Opfermerkblätter ausgehändigt. Im weiteren Verlauf wurde seitens der Polizei Verbindung zum Opfer gehalten. Dem Opfer wurde das Angebot unterbreitet, einen Kontakt mit einer auf Opfer sexueller Gewalt spezialisierten Fachberatungsstelle in Freiburg herzustellen.

Diesem Vorschlag stimmte das Opfer zu und wird seitdem durch diese Fachberatungsstelle betreut.

In den vergangenen Jahren, zuletzt mit Inkrafttreten des 3. Opferrechtsreformgesetzes am 31. Dezember 2015, erfolgte eine Vielzahl von gesetzlichen Neuregelungen, die die Stellung von Opfern einer Straftat im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren weiter verbessert haben.

Grundsätzlich bestehen in Baden-Württemberg für Kriminalitätsoffer und somit auch für Opfer von Sexualdelikten u. a. nachfolgende Angebote.

Die Polizei informiert Kriminalitätsoffer grundsätzlich über ihre Rechte und Ansprüche. Hierfür bedient sich die Polizei Baden-Württemberg unter anderem der Broschüre „Opferschutz – Tipps und Hinweise Ihrer Polizei“, in der über den Ablauf des Strafverfahrens, Opferrechte sowie Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten umfassend informiert wird. An dem für den konkreten Einzelfall spezifischen Bedarf orientiert, vermittelt die Polizei Opfer von Straftaten gezielt an fachlich qualifizierte Beratungsstellen und Hilfeeinrichtungen. Um den Betroffenen schnell und unbürokratisch zu helfen, hat das Innenministerium Baden-Württemberg mit dem Opferhilfeverein Weisser Ring e. V. im Jahr 2015 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Zudem stehen den Opfern von Straftaten im Hinblick auf eine anstehende Gerichtsverhandlung vielfältige Informationsangebote zur Verfügung, die bei den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten (Zeugenservice, Zeugenbegleitung, Informationsbroschüren u. a.) oder über das Internet (www.zeugeninfo.de u. a.) abgefragt werden können.

Weiter gibt es in Baden-Württemberg eine Vielzahl an spezialisierten Einrichtungen und Unterstützungsangeboten für von sexueller Gewalt betroffene Frauen.

Das Angebotsspektrum ist breit gefächert und fachlich qualifiziert. In den Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt oder Frauennotrufen erhalten Opfer von sexueller Gewalt psychologische Unterstützung und Stabilisierung sowie Informationen zum Opfer- und Gewaltschutzgesetz. Die Beratung ist kostenlos und anonym sowie unabhängig davon, ob Anzeige erstattet wurde. Dies kann, je nach Bera-

tungsstelle und Fall, beispielsweise eine umfassende (traumatherapeutische) Krisenintervention, Information und Unterstützung bei der Antragsstellung von Unterstützungsmöglichkeiten, Begleitung von Opfern zu Polizei und Gericht umfassen.

Einzelfallabhängig können Personen, die infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen die eigene oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG) beim Landratsamt – Versorgungsamt – wegen der erlittenen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einen Antrag auf Versorgung stellen. Als Leistungen kommen insbesondere ambulante und stationäre ärztliche Behandlung, traumatherapeutische Behandlung bei niedergelassenen Psychotherapeuten, Klinikambulanzen wie auch stationären Einrichtungen, Maßnahmen der Rehabilitation sowie laufende Rentenzahlungen in Betracht.

Opfer von Gewalttaten, die ihre Ansprüche nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens gegen die Täter wegen deren fehlender Leistungsfähigkeit nicht durchsetzen können, können sich schließlich an die Landesstiftung Opferschutz (LSO) wenden. Die LSO schließt Lücken des geltenden Opferentschädigungsgesetzes und unterstützt die Opfer von Straftaten durch direkte finanzielle Zuwendungen.

Insbesondere Opfern von schweren Gewalt- und Sexualstraftaten kann auf Antrag durch das zuständige Gericht eine psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden. Hierbei handelt es sich um die intensivste, besonders qualifizierte Form der Zeugenbegleitung in allen Stadien des Ermittlungs- und Strafverfahrens, die durch hierfür speziell weitergebildete Fachkräfte erfolgt. Derzeit stehen in Baden-Württemberg 54 durch das Oberlandesgericht Stuttgart anerkannte psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter zur Verfügung. Unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Beordnung psychosozialer Prozessbegleiterinnen und -begleiter ist dem Opfer auf Antrag eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen. Diese bzw. dieser berät das Opfer juristisch und unterstützt es bei der Ausübung seiner Rechte als Nebenklägerin oder Nebenkläger.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zur Großen Anfrage der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Opferschutz in Baden-Württemberg – (Drucksache 16/2919) verwiesen.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration